



Die Kommission für Bioethik der Schweizer Bischofskonferenz reagiert auf zwei Mitteilungen des Bundesrats: das Verbot der internationalen Adoption (29. Januar 2025) und die Legalisierung der Eizellenspende (30. Januar 2025)

Zu Beginn des Jahres lösten zwei Ankündigungen des Bundesrats heftige Reaktionen aus. Zusammen betrachtet erwecken sie tatsächlich ein gewisses Unbehagen.

Erstens soll die internationale Adoption bis Ende 2026 verboten werden. Die Entscheidung wurde aufgrund von Berichten getroffen, die zahlreiche Missbrauchsfälle in diesem Bereich kundtaten und gleichzeitig die Schwierigkeit für die Schweiz, sichere Schutzmassnahmen einzuführen, feststellten. Doch der am 27. Juni 2024 veröffentlichte Abschlussbericht der Expertengruppe «Internationale Adoption» zuhanden des Bundesamtes für Justiz war nicht zu dem Schluss gekommen, dass ein absolutes Verbot die einzige Lösung darstelle, sondern liess die Frage offen und betonte vielmehr die Notwendigkeit einer Verschärfung der Kontrollprozesse in der Schweiz und im Ausland.

Der zweite wichtige Beschluss des Bundesrats betrifft die Gesetzgebung zur Eizellenspende. Einen Tag nach der Mitteilung über die internationale Adoption vom 29. Januar 2025 wurde die Ausarbeitung eines Gesetzes angekündigt, das die Eizellenspende durch Änderungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) erlauben soll. Diese Genehmigung würde sogar über die in der Motion von 2021 „Kinderwunsch erfüllen. Eizellenspende für Ehepaare legalisieren“ enthaltenen Forderungen hinausgehen, indem sie auch nicht verheirateten Paaren den Zugang zur Eizellenspende gewährt. Darüber hinaus soll auch die derzeit für die In-Vitro-Fertilisation geltende Regel gelockert werden, die die Anzahl der entwickelten Embryonen pro Behandlungszyklus auf maximal zwölf festlegt. Damit fällt eine wichtige Schutzmassnahme für den Embryo, obwohl von den parlamentarischen Kommissionen nichts dergleichen gefordert wurde.

Angesichts dieser beiden Entscheidungen, die für die Zukunft der Familien in der Schweiz, für potentielle Adoptivkinder und für den Schutz des Embryos von entscheidender Bedeutung sind, möchte die Kommission für Bioethik der Schweizer Bischofskonferenz reagieren.



Es muss betont werden, dass internationale Adoption zunächst eine Kinderschutzmassnahme darstellt, die in der Vergangenheit Tausende von Kindern vor unzumutbaren Lebensbedingungen bewahrt hat. Das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen, bedeutet nicht, die internationale Adoption zu verbieten, sondern die Anstrengungen zu verdoppeln, um auf allen Ebenen sicherzustellen, dass die Verfahren sowohl in der Schweiz als auch im Ausland unter Kontrolle bleiben. Für den Bundesrat sollte die Wahrnehmung seiner Verantwortung in diesem Bereich vielmehr darin bestehen, eine solche Kontrolle zu gewährleisten, und nicht auf eine wichtige Hilfeleistung für Kinder in Not zu verzichten, bevor alle möglichen Mittel zur Verbesserung ihrer Sicherheit eingesetzt wurden. Dank eines gründlich geprüften Adoptionsverfahrens kann Kindern ein sicherer und liebevoller familiärer Rahmen geboten werden.

Die Bekämpfung der unrechtmässigen Adoptionspraktiken ist eine Priorität. Dies impliziert jedoch nicht, einen an sich wertvollen Akt unter Berufung auf begangene Fehler zu verurteilen. Vielmehr geht es darum, diese Fehler zu beheben, indem den Betroffenen, die unter unrecnten Bedingungen adoptiert wurden und ihre Herkunft aufklären möchten, eine wirksame Begleitung und Hilfe angeboten wird und die Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch verstärkt werden. Zu diesem Zweck schlägt der Bericht der Expertenkommission, der dem Bundesrat im Juni 2024 vorgelegt wurde, mehrere Lösungen vor, die ernsthaft umgesetzt werden müssen, bevor die internationale Adoption abgeschafft zu werden droht.

Wenn man die Mitteilung bezüglich Adoptionsverbot und diejenige, die die Legalisierung der Eizellenspende betrifft, zusammen liest, erhält man eine widersprüchliche Botschaft: Im Falle des Verbots der internationalen Adoption hat das Recht des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, Vorrang vor dem Wunsch der künftigen Adoptiveltern, einem bedürftigen Kind ein Zuhause zu bieten; im Falle der Legalisierung der Eizellenspende und der damit verbundenen weiteren Lockerungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes hingegen hat der Wunsch der Eltern Vorrang, und dies nicht nur vor dem Schutz der Spenderin und des Kindes, sondern sogar vor dem Leben der vielen Embryonen, die geopfert werden, um die Erfolgchancen der Fortpflanzungstechnik zu erhöhen. Diese Doppelbotschaft ist nicht nur widersprüchlich, sondern auch verunsichernd. Es entsteht der unangenehme Eindruck, dass die Einführung verbindlicher und sicherer Massnahmen im Adoptionsbereich unter anderem aus dem Grund zu mühsam (und zu kostspielig) erscheint, dass die gesetzgeberischen Fortschritte der Fortpflanzungsmedizin diese



Bemühungen überflüssig machen: Eizellenspende solle künftig den Bedürfnissen der Wunscheltern entgegenkommen, und nicht mehr ein Verfahren, das zwar Menschen retten kann, jedoch mit Risiken und aufwendiger Arbeit verbunden ist.

Doch somit wird das Schicksal aller bereits im Ausland geborenen Kinder, die von einer Adoption in der Schweiz profitieren würden, vernachlässigt und der Status des Embryos auf denjenigen einer verfügbaren Ware herabgestuft.

Bundesrat Beat Jans behauptete bezüglich des Verbots der internationalen Adoption, es gäbe „kein Recht auf Kind“. Dem kann man nur zustimmen. Doch eine andere Logik scheint am Werk zu sein, wenn es um das Recht auf Embryo geht. Dass beiden Fällen nicht mit denselben Argumenten begegnet wird, wirkt verwirrend. Ebenso verwirrend ist folgende Argumentation: Das Recht, seine Herkunft zu kennen, wird als tragfähiger Grund für das Verbot der Adoption angeführt, doch dasselbe Recht soll als Grund gegen die Eizellenspende nicht gültig sein, obwohl damit tausende neue Situationen aus dem Nichts erschaffen werden, in denen Kinder erst nach ihrer Volljährigkeit (d. h. auch nach dem Grossteil ihrer Persönlichkeitsbildung) Zugang zu den Daten ihrer biologischen Eltern haben werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Wohl des Kindes *in beiden Fällen* Vorrang vor dem Kinderwunsch der Eltern haben sollte. Doch nur die Adoption – wenn die erforderlichen Kontrollmassnahmen gewährleistet werden – ermöglicht es, das Recht des Kindes auf eine Familie zu verteidigen, ohne das Opfer vieler ungeborener Kinder zu bringen, die ebenso schutzwürdig sind.

Die Kommission für Bioethik fordert den Bundesrat auf, seine Entscheidung zu überdenken und die Bevölkerung der Schweiz nicht daran zu hindern, Kindern ohne Familie oder in bedrohlichen Situationen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Dr. Anik Sienkiewicz
Für die Kommission für Bioethik
März 2025